



Umsetzung der Nationalen Teststrategie einschließlich der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ ([Coronavirus-Testverordnung - TestV](#)) (in Kraft getreten am 08.03.2021)

erstellt am 08.04.2021

Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte
der KV'en und der KBV

Allgemeine Hinweise

Die bereits im Oktober 2020 veröffentlichte Coronavirus-Testverordnung - TestV wurde erneut angepasst.

Die letzten Anpassungen bzw. Neufassungen vor dem 08.03.2021 haben wir in verschiedenen Übersichten auf unserer Homepage jeweils unter der Rubrik [„Aktuelles“](#) bereitgestellt:

- „Überblick über die Testungen der Nationalen Teststrategie einschließlich der Coronavirus-Testverordnung“ (Veröffentlichung Verordnung 02.12.2020; CoC-Veröffentlichung vom 22.12.2020)
- „Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 15. Januar 2021“ (Veröffentlichung Verordnung 15.01.2021; CoC-Veröffentlichung vom 27.01.2021)
- „Anpassungen_Überblick über die Testungen der Nationalen Teststrategie einschließlich der Coronavirus-Testverordnung“ (Veröffentlichung Verordnung 27.01.2021; CoC-Veröffentlichung vom 09.02.2021)

- Gegenüber den vorherigen Fassungen der TestV wird in der Neufassung ein Anspruch auf Bürgertestung (§ 4a) eingeführt. Jeder Bürger soll kostenlose PoC-Antigen-Tests mindestens einmal pro Woche in Anspruch nehmen können.
- Die Bestätigungsdiagnostik mittels eines PCR-Tests soll ebenfalls in den Anspruch nach dieser Verordnung einbezogen werden.
- Weitere Einrichtungen werden ermächtigt, PoC-Antigen-Tests in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen.
- Über den Kreis der bislang beauftragungsfähigen Personen und Einrichtungen hinaus können künftig vom öffentlichen Gesundheitsdienst auch weitere Anbieter mit der Erbringung von Testleistungen beauftragt werden, die entsprechend qualifiziert und zuverlässig sind.

→ Die geänderten Passagen der TestV vom 08.03.2021 sind nachfolgend grün markiert aufgeführt.

Überblick durch CoC, KVen und KBV

Bei der Anwendung von Tests ist ein zielgerichtetes Vorgehen essenziell. Um den Test-Anspruch verschiedener Personengruppen sowie bestimmter Einrichtungen und Unternehmen - insbesondere für den niedergelassenen Bereich - zu überblicken, hat das Kompetenzzentrum für Hygiene und Medizinprodukte (CoC) der KVen und der KBV die wichtigsten Informationen zum Thema zusammengestellt.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die auf den Homepages der jeweiligen zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) bzw. der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) eingestellten Regelungen und Informationen, z.B. bezüglich der Abrechnung der Tests, nach wie vor zu berücksichtigen sind.

Institution	Seiten	Link
Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)	Informationen für Praxen: Coronavirus	www.kbv.de Corona-Seiten der KBV Point-of-Care-Antigen-Test auf SARS-CoV-2
Kassenärztliche Vereinigungen des Landes (KVen)	Übersicht der KVen auf den Seiten des CoC	Übersicht KVen

Anspruch auf Testung von verschiedenen Personengruppen

Einführung

Die TestV regelt neben der Nationalen Teststrategie des Bundesministeriums für Gesundheit den Anspruch von **asymptomatischen Personen** auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Ferner regelt die TestV insbesondere die Häufigkeit der Testung sowie die Abrechnung der Leistung und deren Vergütung.

Insbesondere sieht die TestV Testungen an folgenden Gruppen von **asymptomatischen Personen** vor:

- Testungen bei Kontaktpersonen (§ 2)
- Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen (§ 3)
- Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 4)
- Bürgertestung (§ 4a)

Zur Diagnostik sieht die TestV folgende Testmethoden bei **asymptomatischen Personen** vor:

Verschiedene Testmethoden	Probeentnahme	positivem Testergebnis	Bemerkung
<ul style="list-style-type: none"> • PCR-Testung <ul style="list-style-type: none"> ○ Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis 	Abstrich aus dem hinteren Nasen- und Rachenraum durch Fachpersonal	Anspruch bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Virusvariante auf eine variantenspezifische PCR-Testung	<ul style="list-style-type: none"> • Prioritär: <ul style="list-style-type: none"> ○ § 2 ○ § 3 ○ § 4b
<ul style="list-style-type: none"> • PoC-Antigen-Test (Point of care Test) <ul style="list-style-type: none"> ○ Laborgestützter PoC-Antigen-Test oder ○ PoC-Antigen-Test zur patientennahe Anwendung durch Dritte 	Abstrich aus dem vorderen Nasenbereich oder hinteren Nasen-Rachenraum durch Fachpersonal	Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises (PCR-Testung)	<ul style="list-style-type: none"> • Priorität <ul style="list-style-type: none"> ○ § 4 (Ausnahmen siehe Seite 7) ○ § 4a • Test eingetragen in BfArM-Liste

Wichtige Hinweise:

- Ein positives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests ist gegenüber dem Gesundheitsamt aufgrund eines vorliegenden Verdachts meldepflichtig und muss mittels PCR-Testung zusätzlich bestätigt werden.
 - ➔ Für die positiv getestete Person mittels PoC-Antigen-Test gilt sofortige häusliche Isolation (Absonderung)!
- Selbsttests zur Eigenanwendung sind von der TestV nicht erfasst!

Der Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 umfasst grundsätzlich

- das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung,
- die Entnahme von Körpermaterial,
- die Diagnostik,
- die Ergebnismitteilung und
- die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.
 - ➔ Eine Mustervorlage über das tagesaktuelle Testergebnis mittels einen PoC-Antigen-Test kann z. B. entweder von der zuständigen KV oder von der zuständigen Gesundheitsbehörde bezogen werden.

Die Nationale Teststrategie des Bundesministeriums für Gesundheit regelt neben der TestV den Anspruch von **symptomatischen Personen** auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2:

Symptomatischen Personen → Anspruch auf eine PCR-Testung (laut Nationale Teststrategie)			
Test-Typ		Dokument	Link
PCR-Test	PoC-Antigen-Test		
Prioritär	Anwendung <u>nur</u> im Ausnahmefall, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • bei begrenzter PCR-Kapazität oder • wenn ein Testergebnis schnell vorliegen muss. 	COVID-19-Verdacht: Testkriterien und Maßnahmen Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte Erstellt: RKI (Stand: 08.02.2021)	https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?__blob=publicationFile

Weitere Informationen dazu:

Schaubild zur „Nationalen Teststrategie SARS CoV-2“ (Stand 31.03.2021) Erstellt: Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)	https://www.rki.de/SharedDocs/Bilder/InfAZ/neuartiges_Coronavirus/Teststrategie.png;jsessionid=4AFFB7B0DD14B909BFCEC2BD01F02CB7.internet121?__blob=poster&v=10	Bemerkung: <ul style="list-style-type: none"> • Die TestV ist Teil der Nationalen Teststrategie. • Die Nationale Teststrategie beschreibt in ihrem Schaubild neben dem Gesundheitswesen und anderen vulnerabel Bereichen auch weitere Lebensbereiche, welche nicht im Rahmen der Kostenregelung der TestV abgedeckt sind wie z.B. präventive Testungen bei asymptomatischen Personen im betrieblichen Kontext oder Bildungseinrichtungen (basierend auf einrichtungsspezifischen Hygiene- und Testkonzepten). • Das in der Nationalen Teststrategie festgelegte Verfahren für symptomatische Personen ist jedoch nicht Teil der TestV.
Dokument „Nationale Teststrategie – wer wird in Deutschland auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion getestet?“ (Stand: 01.04.2021) Erstellt: Robert Koch-Institut (RKI)	https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html	

Im Folgenden werden die Möglichkeiten und Ansprüche, wie sie in der TestV festgelegt sind, tabellarisch dargestellt:

Test-Typen		Häufigkeit der Testung	Hinweise Kontaktpersonen sind Personen mit Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall im Sinne von:
PCR-Test ¹	PoC-Antigen-Test		
Prioritär (Verwendung des Vordrucks nach § 7 Abs. 7 der TestV; erhältlich über die zuständige KV)	Möglich z.B. <ul style="list-style-type: none"> • bei begrenzter PCR-Kapazität • wenn ein Testergebnis schnell vorliegen muss 	Laut § 5 Abs. 1 Satz 1 TestV Wiederholung einmal pro Person	<ul style="list-style-type: none"> • gleicher Haushalt lebend oder gelebt haben • 15-minütiger Gesprächskontakt bestand • Aufenthalt in räumlicher Nähe (z.B. bei Feiern, gemeinsamem Singen oder Sport in Innenräumen) • über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten (z. B. Schulklasse, Gruppenveranstaltungen, Kita- und Hortgruppen, Kindertagespflegestellen) • Warnung über Corona-Warn-App • im Betreuungs-/Pflegekonzext stehen oder standen
<p>➔ ¹Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf zwei virusvariantenspezifische PCR-Testungen nach einem ursprünglichen positiven Nukleinsäurenachweis laut § 4b.</p>			

Test-Typen		Häufigkeit der Testung	Hinweise
PCR-Test ¹	PoC-Antigen-Test		
Prioritär (Verwendung des Vordrucks nach § 7 Abs. 7 der TestV; erhältlich über die zuständige KV)	Möglich, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • ggf. zur Kohorten-Isolierung • auch labor-basierte Antigen-Tests zur Entlastung der PCR-Kapazität (Verwendung des Vordrucks nach § 7 Abs. 7 der TestV) 	Laut § 5 Abs. 1 Satz 1 TestV Wiederholung einmal pro Person	<ul style="list-style-type: none"> • Patienten, Bewohner, Betreute: Personen, die dort behandelt, betreut, gepflegt werden oder wurden bzw. untergebracht sind oder waren • Personal: Personen, die dort tätig sind oder waren • Besucher: Personen, die dort sonst anwesend sind oder waren
<p>➔ ¹Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf zwei virusvariantenspezifische PCR-Testungen nach einem ursprünglichen positiven Nukleinsäurenachweis laut § 4b.</p>			

Dies gilt für Personengruppen aus folgenden Einrichtungen (laut § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 4)

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt)
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorherigen genannten Einrichtungen vergleichbar sind
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchführen
- Rettungsdienste
- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte / Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen / Heime / Ferienlager /
- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- Obdachlosenunterkünfte
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- sonstige Massenunterkünfte
- Justizvollzugsanstalten
- Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, sowie Gemeinschaftseinrichtungen der erlaubnispflichtige Kindertagespflege
- ambulante Pflegedienste / ambulante Intensivpflege / ambulante Hospizdienste / spezialisierte ambulante Palliativversorgung
- stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe

Asymptomatischen Personen → Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (nach § 4 TestV)				
Test-Typen		Häufigkeit der Testung	Personengruppen	Einrichtungen oder Unternehmen
PCR-Test ¹	PoC-Antigen-Test ²			
Prioritär	<p>Möglich z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei begrenzter PCR-Kapazität oder • wenn ein Testergebnis schnell vorliegen muss 	<p>Laut § 5 Abs. 1 Satz 1 TestV: Wiederholung einmal pro Person</p>	<p>Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patienten, Bewohner, Betreute: Personen, die dort behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht <u>werden sollen</u> → vor Aufnahme in die Einrichtung oder in das Unternehmen → vor Operationen und vor Dialysen → auch Begleit- und Assistenzpersonen 	<p>Laut § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser • Einrichtungen für ambulantes Operieren • Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt) • Dialyseeinrichtungen • Tageskliniken • voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen • Obdachlosenunterkünfte • Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
Möglich, wenn Veranlassung durch Öffentlichen Gesundheitsdienst	<p>Prioritär</p> <p>→ Empfehlung für Reihentestung nach Abstimmung mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst</p>	<p>Laut § 5 Abs. 2 Satz 1 TestV: Mindestens einmal pro Woche</p>	<p>Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal: Personen, die dort tätig sind, oder tätig werden sollen 	<ul style="list-style-type: none"> • ambulante Pflegedienste / Intensivpflege / Hospizdienste • Sozialpsychiatrische Dienste • spezialisierte ambulante Palliativversorgung • stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
Möglich, jedoch Kosten sind nicht durch die TestV abgedeckt. Möglich, wenn Veranlassung durch Öffentlichen Gesundheitsdienst	<p>Prioritär</p>	<p>Laut § 5 Abs. 2 Satz 1 TestV: Mindestens einmal pro Woche</p> <p>→ jedoch berechtigt, bis zu 10 PoC-Antigen-Tests je in der Einrichtung tätiger Person pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen</p>	<p>Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal: Personen, die dort tätig sind, oder tätig werden sollen 	<p>Laut § 4 Abs. 2 Nr. 5 und 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxen, Zahnarztpraxen • Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (physiotherapeutische oder logopädische Praxen) • Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden (z. B. Impfzentren, ärztliche Bereitschaftsdienste der KV) • Rettungsdienste

Asymptomatischen Personen → Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (nach § 4 TestV)				
Test-Typen		Häufigkeit der Testung	Personengruppen	Einrichtungen oder Unternehmen
PCR-Test ¹	PoC-Antigen-Test ²			
Möglich, jedoch Kosten sind nicht durch die TestV abgedeckt.	Prioritär → Empfehlung für Reihentestung nach Abstimmung mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst	Laut § 5 Abs. 2 Satz 1 TestV: Mindestens einmal pro Woche → bzw. im Rahmen des einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts nach § 6 Abs 3 - Beschaffung und Nutzung von PoC-Antigen-Tests in eigener Verantwortung → Das Testkonzept ist in diesem Fall beim Öffentlichen Gesundheitsdienst einzureichen.	Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> Patienten, Bewohner, Betreute: Personen, die dort gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind 	Laut § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 4: <ul style="list-style-type: none"> Krankenhäuser Einrichtungen für ambulantes Operieren Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt) Dialyseeinrichtungen / Tageskliniken voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen Obdachlosenunterkünfte Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern ambulante Pflegedienste / Intensivpflege / Hospizdienste Sozialpsychiatrische Dienste spezialisierte ambulante Palliativversorgung stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
Möglich, jedoch Kosten sind nicht durch die TestV abgedeckt.	Prioritär	Laut § 5 Abs. 2 Satz 1 TestV: Mindestens einmal pro Woche → bzw. im Rahmen des einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts nach § 6 Abs 3 - Beschaffung und Nutzung von PoC-Antigen-Tests in eigener Verantwortung	Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> Besucher: Personen, die dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen besuchen wollen 	Laut § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2: <ul style="list-style-type: none"> Krankenhäuser Einrichtungen für ambulantes Operieren Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt) Dialyseeinrichtungen / Tageskliniken Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen Obdachlosenunterkünfte Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern Laut § 4 Abs. 2 Nr. 4: <ul style="list-style-type: none"> stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
→ ¹ Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf zwei virusvariantenspezifische PCR-Testungen nach einem ursprünglichen positiven Nukleinsäurenachweis laut § 4b. → ² Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf bestätigende Diagnostik- und variantenspezifische PCR-Testung nach positiven PoC-Antigen-Test laut § 4b.				

Asymptomatischen Personen → Bürgertestung (nach § 4a TestV)				
Test-Typen		Häufigkeit der Testung	Personengruppen	Leistungserbringer
PCR-Test	PoC-Antigen-Test ²			
	Prioritär	Laut § 5 Abs. 1 Satz 2 TestV: Mindestens einmal pro Woche	Alle asymptomatische Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe nachfolgende Tabelle Leistungserbringer • Über das Ergebnis der Testung ist ein Nachweis auszustellen
→ ² Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf bestätigende Diagnostik- und variantenspezifische PCR-Testung nach positiven PoC-Antigen-Test laut § 4b.				

Leistungserbringer

Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 sind berechtigt nach den Maßgaben der §§ 2 bis 5 im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten einen Anspruch auf eine Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 nach den oben beschriebenen Testmethoden zu erbringen (siehe Seiten 2 - 3 des Dokuments):

Nr. 1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren

Nr. 2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten

- Als weitere Leistungserbringer können Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungs- und Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung, insbesondere nach einer Schulung nach § 12 Absatz 4, garantieren, beauftragt werden; der nach § 7 Absatz 7 Satz 1 festgelegte Vordruck ist zu verwenden.

Nr. 3. Arztpraxen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.

- Zu den Arztpraxen im Sinne dieser Vorschrift zählen neben den Einzelarztpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften auch medizinische Versorgungszentren.
- Von den zur Leistungserbringung berechtigten Testzentren sind sämtliche Zentren umfasst, die von den KVen oder dem ÖGD (jeweils alleine oder in Kooperation) zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bereits eingerichtet wurden oder noch eingerichtet werden.

Der Anspruch auf Testungen durch Leistungserbringer nach Nummer 2 und 3 besteht nur, wenn

1. bei Testungen nach § 2 gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die zu testende Person von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst als Kontaktperson festgestellt wurde oder dass die zu testende Person durch die Corona-Warn- App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten hat,
2. bei Testungen nach § 3 gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die zu testende Person den erforderlichen Bezug zu Einrichtungen oder Unternehmen hat, in denen von diesen Einrichtungen oder Unternehmen oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde,
3. bei Testungen nach § 4 Absatz 1 gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die betroffene Einrichtung, das betroffene Unternehmen oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung verlangt hat und
4. bei Testungen nach § 4a gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die zu testende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept

Die Ansprüche auf eine maximal mögliche Testhäufigkeit beziehen sich auf den § 6 Abs. 3 **Satz 3 bzw. Satz 5** sowie den § 5 Abs. 2 der TestV:

Einsatz PoC-Antigen-Tests nach § 6 Abs. 3 TestV, die von der Einrichtung selbst durchgeführt werden			
Testkonzept	Maximale Testmenge	Personen	Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Abs. 2
<p>Antrag an die zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes über die monatliche Menge an Antigen-Tests, abhängig der berechtigten Personenzahl</p> <p>→ siehe dazu Informationen auf den entsprechenden Homepages des Landes bzw. der KVen bezüglich eines Muster-Testkonzeptes</p> <p>Anspruch: PoC-Antigen-Tests eigenständig im Rahmen des einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzeptes zu beschaffen und zu nutzen</p>	<p>→ bis zu 30 PoC-Antigen-Test pro Monat und je Person können beschafft und benutzt werden, (solange keine andere Rückmeldung der zuständigen Stelle vorliegt)</p>	<p>Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patienten, Bewohner, Betreute; Personen, die dort gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind 	<p>Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 anteilig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser • Einrichtungen für ambulantes Operieren • Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt) • Dialyseeinrichtungen • Tageskliniken • voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen • Obdachlosenunterkünfte • stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe <p>Darunter fallen auch Einrichtungen und Unternehmen der ambulanten Intensivpflege sowie Hospize nach Nr. 3</p>
<p>Einreichen eines Testkonzeptes beim öffentlichen Gesundheitsdienst nicht erforderlich</p> <p>Testung eigenes Personal</p>	<p>→ bis zu 20 PoC-Antigen-Test pro Monat und je Person können beschafft und benutzt werden, (solange keine andere Rückmeldung der zuständigen Stelle vorliegt)</p>	<p>Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Patienten, Bewohner, Betreute; Personen, die dort gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind 	<p>Nr. 3 und Nr. 4 anteilig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ambulante Pflegedienste / Hospizdienste • Sozialpsychiatrische Dienste • spezialisierte ambulante Palliativversorgung • ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
<p>Einreichen eines Testkonzeptes beim öffentlichen Gesundheitsdienst nicht erforderlich</p> <p>Testung eigenes Personal</p>	<p>→ bis zu 10 PoC-Antigen-Test pro Monat und je Tätigen können beschafft und benutzt werden</p>	<p>Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal; Personen, die dort tätig sind, oder tätig werden sollen 	<p>Nr. 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxen und Zahnarztpraxen • Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden (z. B. Impfzentren, ärztliche Bereitschaftsdienste der KV) • Rettungsdienste